

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 27.

Mittwoch den 7. Juli

1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. Wildbad. (Gläubiger-
Anruf.) In nachstehenden Gannt-Sachen wer-
den die Schulden-Liquidationen an den hienach be-
merkten Tagen vorgenommen, und zwar:

- 1.) in der des Gottlieb Heinrich Schwarz, Hutma-
chers zu Wildbad, am Freitag den 16. Juli
dieses Jahrs Vormittags 8 Uhr auf dem Rath-
haus zu Wildbad.
- 2.) in der des Josef Friedrich Gehbauer, Zimmer-
manns zu Wildbad, am Samstag den 17. Ju-
li dieses Jahrs Vormittags 8 Uhr auf dem
Rathhaus zu Wildbad.

Hiebei haben die Gläubiger ihre Forderungen ent-
weder in Person, oder durch Bevollmächtigte, oder
auch, wenn nicht besondere Umstände die persönliche
Gegenwart erfordern, vor oder an dem Tage der Li-
quidations-Handlung schriftlich einzuklagen, und ihre
Vorzugs-Rechte rechtsgenügend zu erweisen, widri-
genfalls sie durch das nach den Liquidations-Hand-
lungen auszusprechende Erkenntniß von gegenwärtigen
Massen ausgeschlossen werden.

Neuenbürg den 18. Juni 1830.

K. Oberamtsgericht.
Pistorius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Durch die jüngst erschienene allgemeine Gewerbeord-
nung und die darin verkündigte Aufhebung des Zin-
kenisten Zunftzwangs ist die Ansicht entstanden, daß
nun die Wirthe des Oberamtsbezirks bei Hochzeiten
und andern feierlichen Gelegenheiten nicht mehr aus-
schließlich an die zu Calw und Wildberg aufgestellten
Stadt und Amts Zinkenisten gebunden seyen, und
es wurde hauptsächlich diese Ansicht von den Musi-
kern des Bezirks genährt und verbreitet, die sich durch
die Zinkenisten in ihrem Gewerbe für beeinträchtigt
halten.

Da nun nach dem § 50 der Instruktion für die
Anwendung der allgemeinen Gewerbeordnung den zur
Zeit der Verkündigung derselben bereits angestellt ge-
wesenen Zinkenisten ihre erworbenen Rechte vorbehal-
ten bleiben so haben die Orts Vorsteher sämt-
lichen Wirthen mit dem Anhang bekannt zu machen,
daß jeder, der sich der ordentlichen Zinkenisten bei
Hochzeiten und anderen Tänzen in seinem Hause nicht
bediene, wie bisher in die Strafe eines kleinen Fre-
vels und zu einem Abtrag an den Zinkenisten verur-
theilt werde.

Calw den 3. Juli 1830.

K. Oberamt

Die Schuldheissenämter haben unfehlbar am näch-
sten Vortag zu berichten, ob in ihren Gemeinden
heuer Eöhne von Baganten das 14. Jahr zurückge-
legt haben, und auf welche Weise für ihr Fortkom-
men gesorgt worden sey.

Calw den 5. Juli 1830.

K. Oberamt.

Am 20. dieses Monats Morgens früh 3 Uhr wurde auf der äußern Brücke in hiesiger Stadt in der Nähe des Waldhoras hinter einem sogenannten Streichstein ein mit einem Wachstuch bedeckter Sak mit 3 Zuckerrüben — 45 Pfund bayerisches oder 54 Pfund württembergisch Gewicht haltend gefunden. Diese Waare scheint eingeschwärzt worden zu seyn, und der Sak wurde wahrscheinlich auf die Annäherung eines Landjägers der Zollschuzwache an der benannten Stelle verstrekt. Der Eigenthümer dieser Waare wird nun aufgefordert, sich binnen der Frist von sechs Monaten bei der unterzeichneten Stelle über seine allenfallsigen Eigenthums Ansprüche gehörig auszuweisen, widrigenfalls diese Waare als dem K. Fiskus verfallen erklärt werden wird.

Calw den 24. Juni 1830.

K. Oberamt.

In Beziehung auf das Post- und Botenwesen wird höherem Auftrage zu Folge andurch bekannt gemacht, daß

- 1.) in den der Verordnung vom 16. Februar 1821 in Betreff des Land-Botenwesens angehängten Verzeichnissen der der Post vorbehaltenen und der der willkürlichen Versendung durch die Post oder durch Boten und Fuhrleute freigegebenen Gegenstände der Artikel China, welcher in die letztgedachte Kategorie fällt, und deshalb auch in dem Verzeichniß Ziffer 3 genannt ist, durch ein Versehen mit Unrecht zugleich in dem Verzeichniß Ziffer 1 B. aufgeführt, und daß
- 2.) in dem letzten Absatz des Art. VII der gedachten Verordnung unrichtiger Weise, wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, der Art. VI statt des Art. V allegirt ist.

Neuenbürg den 25. Juni 1830.

K. Oberamt.

Hörner.

Die Gemeinde Kalmbach wünscht, jährlich 3 Vieh- und Krämer-Märkte, und zwar am 2. Februar, 24. Juni und 25. November, abzuhalten.

Die zu Märkten berechtigten Gemeinden werden nun aufgefordert, ihre Erklärungen, ob und was sie gegen diese Märkte-Errichtungen einzuwenden haben, innerhalb 4 Wochen einzusenden.

Den 28. Juni 1830.

K. Oberamt
Calw.

K. Oberamt
Neuenbürg.

Nach dem Seine Königliche Majestät auf ein diesfalliges Anbringen des K. Finanz-Ministeriums und die gutächliche Aeußerung des K. Geheimen Rathes über dasselbe nach höchsten Entschliezungen vom 25. und 26. v. Monats Sich veranlaßt gefunden haben, die Strafen für die in der Periode vom 1. Januar bis 31. März dieses Jahrs in Staats Waldungen begangenen Forstfrevel wegen der ungewöhnlichen Strenge des letzten Winters in Gnaden nachzulassen, wie aus der ausgegebenen Nummer 28 des Reg. Blatts erschienenen Bekanntmachung des K. Finanz-Ministeriums vom 2. dieses Monats das Nähere zu ersehen ist, so wird höchstem Befehle zu Folge, den Gemeinde und Stiftungs Räten der Auftrag ertheilt, die nöthigen Einleitungen zu treffen, damit ein ähnlicher Straf-Nachlaß auch in Ansehung der in der gedachten Periode in Gemeinde und Stiftungs Waldungen begangenen Forstfrevel statt findet.

Den 25. Juni 1830.

K. Oberamt
Calw.
Smelin.

K. Oberamt
Neuenbürg.
Hörner.

Dobel, Forstamts Neuenbürg. (Gebäude Verkauf.) Nach dem die Stierhütte, zunächst Dobel, durch Kauf in das Eigenthum des Staats übergegangen; so werden die dazu gehörigen Gebäude, nemlich 1 Wohnhaus und 2 abgesonderte Ställe, welche von guten gehauenen Steine ausgeführt und mit Ziegel gedeckt, nebst den darin befindlichen Oefen, Thüren etc. Montag den 12. dieses Monats früh 9 Uhr, an Ort und Stelle im öffentlichen Auffreich, unter der Bedingung des Abbruches, verkauft werden.

Die Kauflustige haben sich durch verschlossene obrigkeitliche Zeugnisse über ihre Zahlungs-Fähigkeit auszuweisen.

Neuenbürg den 1. Juli 1830.

K. Forstamt.
Moltke.

Forstamt Altensteig. In dem Revier Hoffstett liegen von dem Schlag, Erzeugniß pro 18 ²/₃₀ gegenwärtig 73 Stück Eichen von 3010 Cub' von zerschiedener Länge den Cub' zu 7 ¹/₂ zum Verkauf bereit, die Liebhaber können nach vorheriger Rücksprache mit dem Revier-Förster Müller zu Hoffstett Einsicht

von der Holzqualität nehmen, und sodann ihren Bedarf bei dem Forstamt, binnen 14 Tagen anzeigen: auf Verlangen wird auch die ganze Quantität an einen Käufer um obigen Preis abgegeben.

Altensteig den 30. Juni 1830.

K. Forstamt
Günter.

Ostelsheim. (Abstreichs-Verhandlung eines Schulhauses.) Die Gemeinde Ostelsheim ist entschlossen, mit höchster Genehmigung im nächsten Jahre ein neues Wohnhaus für den Schullehrer zu erbauen, und ist die Abstreichs-Verhandlung auf den 27. Juli dieses Jahrs festgesetzt. Nach dem Ueberschlag ist die Grabarbeit berechnet auf 38 fl. 55 kr. Maurer und Steinhauer Arbeit — 981 fl., Zimmerarbeit — 1112 fl. 7 kr., Schreinerarbeit — 193 fl. 17 kr. Glaserarbeit — 72 fl. 24 kr. Schlosserarbeit — 153 fl. 51 kr. Hafnerarbeit — 7 fl. 30 kr.

Es werden nun die betreffenden Handwerksleute eingeladen, an dem genannten Tage Vormittags auf dem hiesigen Rathhaus sich zur Abstreichs-Verhandlung zahlreich einzufinden, wobei sie sich durch oberamtlich beglaubigte Zeugnisse über ihre Tüchtigkeit und Fähigkeit zu Kautions-Leistungen auszuweisen haben.

Im Namen des Stiftungsraths
Pfarrer M. Walz. Schuldheiß Hofmayer.

Speßhardt. (Liegenschafts-Verkauf.) Aus oberamtsgerichtlichem Auftrag wird mit der Liegenschaft des Ulrich Rothacker Bauers von hier wegen mehrerer gegen ihn eingeklagten Schulden unter der Leitung des K. Amts Notariats am Montag den 19. Juli 1830 Vormittags 7 Uhr in der Wohnung des Schuldheißens ein Verkauf vorgenommen werden, wovon die Kaufs-Liebhaber mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt werden, daß die Käufer einen tüchtigen Bürgen und Auswärtige noch gehörig beglaubigte Vermögens-Zeugnisse beizubringen haben.

Leinach den 2. Juli 1830.

K. Amts Notariat

Gräfenhausen. (Oberamts Neuenbürg.) Der

hiesige Gemeinderath hat sich entschlossen eine Winterschaafweide, von 1. September dieses Jahrs bis zu Ende des März 1831 an den Meistbietenden zu verpachten. Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Bemerkten, daß die besagte Weide mit 150 bis 200 Stück sogleich nach der Winterfrucht befahren werden kann; die Liebhaber wollen sich am 26. Juli 1830 Nachmittags 1 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus einfinden, und die weitere Bedingungen vor der Versteigerung vernehmen.

Den 28. Juni 1830.

Schuldheiß
Schölen.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

— Calw. (Fahrniß Versteigerung.) Mittelfst Auktion werden Montag den 12 Juli in dem Jakob Schillschen Hause auf dem Markt gegen baare Bezahlung verkauft werden; Gold und Silber Schmuck, silberne Salzfässer, Berleg, Eß, und Kaffeeöffel und anderes Silber, Gerathe, wie auch mehreres alte Silber, Betten, Matrazen, Leinwand an Bett- und Tischzeug, worunter damascierte und gebildete Gedecke, Fenster und Bettvorhänge, Küchen-Geschirr durch alle Rubriken, Schreinwerk worunter 2 eingelegte doppelte Kleider, Kästen, 3 Pfeiler Commode, Bettladen, gemeiner Hausrath Porzellan, Fayence, Glaswerk etc. auch wird ein noch wenig gebrauchter vierfüßig bedeckter Wagen, zum Verkauf kommen.

— Ich bin beauftragt 4000 fl. wo möglich an einen soliden Mann auszuleihen. Sicherheit durch Unterpfänder ist Bedingung.

Das Verhältniß des Pfandwerths zum Betrage des Anlehens, so wie Zinns, Maas, werden je nach Umständen, auf Besprechung mit mir, bestimmt werden.

Calw den 1. Juli 1830.

Rechtskonsulent Schwarzmann.

— Unterzeichneter hat eine Lege voll Dung zu verkaufen.

Bäcker Würz.

— Von dem beliebten Farin oder Mehlsucker, auch Kochzucker genannt, weil er sich besonders zum Kochen süßer Speisen eignet, habe ich wieder eine frische Parthie erhalten. Von ausländischen Weinen in Bou- teillen biete ich zum Verkauf an:

Malaga, Muskatwein, Burgunder, Ruffillion, Rheinwein, Champagner.

Unter Zusicherung der billigsten Preise empfehle ich mich zu geneigtem Zuspruch bestens

Ferdinand Georgii.

— Unterzogener hat aus Auftrag mehrere Defen von Porzellan runder Form, sowohl kleine als größere, um billigen Preis zu verkaufen; ein solcher ist zur Einsicht aufgestellt bei

Ad. Weiß, Hafner.

— Geldgesuch. — Es sucht Jemand 800 bis 1000 fl. auf einem Posten, entweder auf Jacobi oder Martini zu entlehnen, und zwar gegen volle zweifache Gü- terversicherung oder eines Waldes. Ausgeber dieß sagt wer.

— Unterzeichneter ist gesonnen, sein an der untern Brücke stehendes Haus am 15. Juli auf hiesigem Rathhaus an den Meißbietenden zu verkaufen. Die- ses Haus hat 2 Stockwerke, im ersten ist ein guter Keller, eine Einrichtung zum Bierbrauen und Brant- weinbrennen; im 2. Stock sind 2 Stuben, Stuben- kammer, und 1 Küche. Dieses Haus eignet sich we-

gen der Brücke, die Strenge passirt wird, und an der es steht, so wie auch wegen der Nähe des Vieh- marktcs hauptsächlich zu einer Wirtschaft, wäre je- doch gewiß auch zu manchem andern Gewerbe sehr tauglich. Es werden nun die Liebhaber höflichst ein- geladen.

Johann Friedrich Lohholz,
Küffermeister.

— Aus der Verlassenschaft der vorstorbenen Wittwe Stroh dahier, ist verkauft: Eine Behausung in der untern Ledergasse zwischen Bozenhardt Beck und Schnauser Rothgerber um 2050 fl. ferner ist verkauft: Ein gewölbter Keller im Haggäpfe, unter der Behausung des Schneider Schöttle und Gottfried Schnauser, um 250 fl. beide Theile kommen Montag den 12. Juli Mittags 1 Uhr auf dem Rathhaus dahier in öffentlichen Aufstreich.

Hirsau. 200 fl. sind gegen Pfandschein auszulie- hen. Wo? erfährt man im Gasthof zum Lamm.

Liebenzell. In dem Obern Bad ist über die Badzeit gutes Bouvillenbier zu haben.

Friedrich Zoller.

Calw. Marktpreise am 3. Juli 1830.

(Kaufhaus.) Eingeführt wurden 209 Scheffel Kernen; 36 Scheffel Din- kel; 18 Scheffel Haber

Frucht - Preise.				Viktualien - Preise.			
Kernen der Scheffel.	11 fl. 18 fr.	10 fl. 34 fr.	10 fl. — fr.	Rindschmalz das Pfund	19 fr. — fr.		
Dinkel	4 fl. 45 fr.	4 fl. 39 fr.	4 fl. 30 fr.	Schweinschmalz	18 fr. — fr.		
Haber	4 fl. — fr.	3 fl. 43 fr.	3 fl. 34 fr.	Butter	15 fr. 13 fr.		
Knoggen das Simri	1 fl. — fr.	— fl. 56 fr.	— fl. — fr.	Lichter gegossene	18 fr. — fr.		
Gersten	— fl. 56 fr.	— fl. 48 fr.	— fl. — fr.	„ „ gezogene	16 fr. — fr.		
Bohnen	1 fl. 12 fr.	— fl. 56 fr.	— fl. — fr.	Saife	14 fr. — fr.		
Wicken	1 fl. — fr.	— fl. 36 fr.	— fl. — fr.	Eier	5 — um 4 fr.		
Linzen	1 fl. 36 fr.	1 fl. 20 fr.	— fl. — fr.				
Erbisen	1 fl. 12 fr.	— fl. 56 fr.	— fl. — fr.				
Brot t a r e.				F l e i s c h t a r e.			
Weißes Brod 4 Pfund	9 fr.			Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.		
1 Kreuzerweck soll wägen	9 1/2 Loth.			Rindfleisch	6 fr.		
				Kalbsteisch	5 fr.		
				Hammelfleisch	6 fr.		
				Schweinefleisch	7 fr.		

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Gakenheimer, Schrankenmeister.

Bedruckt und verlegt von A. F. Rivinius, in Calw.

Allgemeine Gewerbeordnung.

(Fortsetzung.)

(Siehe No. 2 d. Blatts.)

Art. 140. Straf-Bestimmungen.

Die Uebertretung vorstehender Bestimmungen wird mit folgenden Strafen gerügt:

- 1) Wenn der Hausirhändler mit keinem Patente versehen ist, und somit gegen die Vorschriften in den Art. 131 — 133 und 134, lit. a sich verfehlt hat, so verfällt er in eine Geldstrafe von drei Gulden bis dreißig Gulden, oder in eine Gefängnißstrafe von zwei bis vierzehn Tagen. Diese Strafe wird nach dem größeren oder geringeren Grade der Verschuldung oder bösen Absicht, nach dem Schaden, der nach Beschaffenheit der Waare durch die Uebertretung verursacht wird, und nach der Menge der abgesetzten Waaren bemessen.
- 2) In die gleiche Strafe verfällt der Hausirhändler, der die Bestimmungen seines Patents übertritt, und entweder mit andern Waaren, oder in einem andern Bezirke, als ihm in seinem Patente vorgeschrieben sind, oder nach Ablauf der Zeit des Patents sich auf dem Hausirhandel betreten läßt.
- 3) Dem Händler, welcher dem oben (Art. 135) ausgesprochenen Verbote zuwider über dem Hausiren mit Arzneimitteln, Giften und sogenannten Arcanis ergriffen wird, ist, neben der Verurtheilung in die so eben No. 2 festgesetzte Strafe, sein ganzer Vorrath an solchen Waaren hinweg zu nehmen, und, in so ferne deren Verwerthung nicht ohne Gefahr gestattet werden kann, von Polizei wegen zu vernichten.
Hat der unerlaubte Verkauf dieser Gegenstände für das Leben oder die Gesundheit eines Menschen nachtheilige Folgen gehabt, so hat der Verkäufer statt der Polizei-Strafe eine seinem Vergehen angemessene gerichtliche Strafe zu erwarten.
- 4) Wenn dem Hausirhändler bloß der Mangel der ortspolizeilichen Erlaubniß zur Last fällt, so verfällt er in eine nach obigen Rücksichten zu bemessende Geldstrafe von einem Gulden bis fünfzehn Gulden, oder in eine Gefängniß-Strafe von 12 Stunden bis acht Tagen.
- 5) Bei wiederholter Uebertretung kann die Strafe bis zum zweifachen Betrage des hier genannten Strafmaasses geschärft, oder nach Beschaffenheit der Umstände der Verlust des Hausir-Patents durch die Kreis-Regierung erkannt werden.
- 6) Der Orts-Vorsteher, welcher
 - a) die Erlaubniß zum Hausirhandel mit den in den

Art. 131 und 133 benannten Waaren einem Händler ertheilt, der sich über seine Berechtigung nicht mittelst eines Original-Patents ausweisen kann, oder

b) dem mit einem Hausir-Patent versehenen Händler mit andern, als den im Patent bezeichneten Waaren, oder

c) ausserhalb des im Patent vorgeschriebenen Bezirks, oder

d) nach Ablauf der im Patent ausgedrückten Zeit zu hausiren gestattet,

wird mit einer Geldbuße von fünf bis zehn Gulden, im Wiederholungsfall aber mit geschärfter Strafe belegt.

- 7) Die Uebertretung des im Art. 137 enthaltenen Verbots der Waaren-Niederlage wird von dem Orts-Vorsteher innerhalb seines gesetzlichen Strafmaasses gerügt.

Ist aber von den niedergelegten Waaren im Orte der Niederlage bereits etwas verkauft oder feilgeboten worden, so finden die wegen des unerlaubten Hausirens festgesetzten Straf-Bestimmungen (No. 1 — 5) ihre Anwendung.

Jedes Straf-Erkenntniß, welches den Hausirhändler trifft, wird von der Behörde, welche ihm dasselbe eröffnet, in dessen Patent eingetragen, und dem Oberamt seines Wohnorts mitgetheilt.

Der Anbringer erhält ein Drittheil der angeetzten Geldstrafen.

Art. 141. Muster- Reisende.

Die Nachfrage nach Waaren-Bestellungen durch reisende Handelsleute mittelst Vorzeigung von Mustern ist, in so fern es sich von den oben (Art. 131 und 133) bezeichneten Waaren handelt, nur

- a) bei den ansässigen Kaufleuten unbedingt, und
- b) bei den Fabrikanten und Handwerkern in Beziehung auf die für ihr Gewerbe erforderlichen Gegenstände gestattet.

Eine Ueberschreitung dieser letztern Beschränkung, so wie jede bei andern als den bezeichneten Personen geschehene Nachfrage nach Waaren-Bestellungen, fällt unter das Hausir-Verbot, und wird auf die in dem Art. 140 bestimmte Weise gerügt.

Art. 142. Hausirhandel mit Gegenständen des freien Verkehrs

Der Hausirhandel mit denjenigen Gegenständen, deren Verfertigung und Verkauf weder durch Gesetz beschränkt, noch an eine besondere Bewilligung der Landes-Polizei-Stelle geknüpft ist, unterliegt nur den allgemeinen Vorschriften der Gewerbe-Ordnung und den für die herumziehenden Gewerbsleute über-

haupt bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

Siebenter Abschnitt.

Von Erfindungen und Patenten.

Art. 143. Erfindungs-Patente.

Für die Erfindung eines neuen Fabrikats oder eines neuen Fabrikations-Mittels oder einer neuen Fabrikations-Methode kann bei der Regierung die Verleihung eines Patents nachgesucht werden.

Art. 144. Wirkung derselben.

Die Erfindung, für welche von der Regierung ein Patent erteilt worden ist, darf während der Dauer des Patents von keinem Dritten ohne Zustimmung des Patent-Inhabers benützt werden.

Art. 145. Form des Patent-Gesuchs.

Wer ein Erfindungs-Patent nachsucht, hat seine dießfällige Eingabe dem Bezirks-Amte seines Wohnortes oder derjenigen Gemeinde, in welcher er die auf seine Erfindung gegründete Gewerbs-Niederlassung errichten will, zu übergeben, dieser Eingabe eine ins Einzelne gehende erschöpfende und getreue Beschreibung seiner Erfindung, mit den zur Verdeutlichung nöthigen Zeichnungen, Modellen, oder Mustern beizufügen, und in dieser Beschreibung diejenigen Mittel oder Eigenschaften, welche er als seine Erfindung in Anspruch nimmt, besonders anzudeuten.

Die Beschreibung kann versiegelt beigefügt, und in diesem Falle von dem Bezirks-Amte nicht eröffnet werden.

Art. 146. Amtliches Verfahren.

Ueber die geschehene Uebergabe, den Tag und die Stunde derselben, wird dem Einreicher durch das Bezirks-Amte eine Bescheidigung ausgestellt, die Eingabe selbst aber nebst der beigefügten Beschreibung und deren Beilagen unter Anzeige des Zeitpunkts der Uebergabe an das Ministerium des Innern eingeschickt.

Art. 147. Verweigerungs-Gründe.

Ein dieser Vorschrift gemäß nachgesuchtes Patent wird erteilt, wenn nicht

- 1) die Bereitung, für welche dasselbe nachgesucht wird, oder die hiebei anzuwendenden Mittel sich als unvereinbar mit den bestehenden Gesetzen darstellen, oder
- 2) für denselben Gegenstand früher schon ein Patent ausgefertigt, oder
- 3) die angebliche Erfindung bekauntermaßen bereits im Inlande in Anwendung gebracht ist.

Art. 148. Einführungs-Patente.

Für die Einführung einer im Auslande gemachten Erfindung kann ein Patent nur dann erteilt werden, wenn dieselbe zur Zeit des Gesuchs

1) im Inlande noch von Niemand benützt, außerdem aber

2) auch im Auslande nur unter gleichmäßigem Schutze von Erfindungs-Patenten zur Anwendung gebracht, und

3) noch nicht durch öffentliche Beschreibungen in der Art bekannt gemacht worden ist, daß sie von jedem Sachverständigen nachgeahmt werden kann.

Art. 149. Dauer der Patentzeit

Die Zeit, für welche das Patent von der Regierung erteilt wird, darf die Dauer von zehn Jahren nicht übersteigen. Für einen längeren Zeitraum kann nur im Wege der Gesetzgebung ein ausschließliches Privilegium verliehen werden.

Die geschehene Patent-Ertheilung wird öffentlich bekannt gemacht.

Art. 150. Geheimhaltung der mit dem Patent-Gesuch eingereichten Beschreibung.

Die eingereichte Beschreibung des patentisirten Gegenstandes kann während der Patent-Dauer ohne Zustimmung des Patent-Inhabers

1) bei entstandenen Streit über das Patent der Behörde, welche die Entscheidung zu geben hat, zum Behufe der letztern auf Verlangen mitgeteilt,

2) einem Dritten aber unter nachfolgenden Bedingungen zur Einsicht gegeben werden:

a) daß bei Erfindungs-Patenten das letzte Jahr der bewilligten Patentzeit bereits angetreten, und bei Einführungs-Patenten die erste Hälfte der Patentzeit abgelaufen,

b) daß derjenige, welcher um die Einsichtnahme bittet, Württembergischer Staatsbürger und im Lande wohnhaft sey;

c) daß derselbe ein Interesse, die Beschreibung kennen zu lernen, nachweise; und

d) daß er hinreichende Sicherheit dafür stelle, daß er während der Dauer des Patents den Gegenstand desselben ohne Einwilligung des Patent-Inhabers weder selbst in Ausübung setzen, noch zur Ausübung desselben durch einen Dritten im In- oder Auslande die Mittel und Veranlassung geben werde.

Von der Bitte um Einsichtnahme wird vor Gestattung derselben der Patent-Inhaber benachrichtigt, und ihm eine angemessene Frist zur Vorbereitung allenfalliger Einreden anberaunt.

(Fortsetzung folgt.)